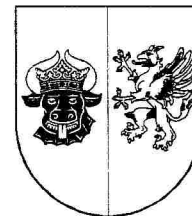


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Krugsdorfer Baustoff GmbH
Werk Krugsdorf
17309 Krugsdorf

Bearb.: Frau Kohlen
Fon: 03831 / 61 21 43
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: m.kohlen@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2902/15

Az. 613/13075/014/10

Ihr Zeichen / vom
22.09.2015

Mein Zeichen / vom
Tr/Ko

Telefon
61 21 0

Datum
28.09.2015

**Übertragung der Bewilligung zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Kies-
sand zur Betonherstellung im Bewilligungsfeld Pomellen Nord
Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 19.10.1993
Berechtsams-Nr. II-B-f-021/93-2652**

hier: Zustimmung zur Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 22.09.2015 wird nach Prüfung gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), der Übertragung der Bewilligung Pomellen Nord

von dem Unternehmen Krugsdorfer Baustoff GmbH
Werk Krugsdorf
17309 Krugsdorf

auf das Unternehmen Calculus GmbH
Mühlenstraße 4
17217 Penzlin

zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

2. Ausfertigung

Kostenentscheidung:

Für diese Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.



Thomas Triller
Bergamtsleiter

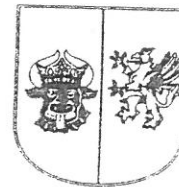


Hinweis:

Die zur Bewilligung Pomellen Nord gehörenden Bescheide (Bewilligungserteilung, Teilaufhebung) sowie die Bewilligungsurkunde vom 19.10.1993 sind dem neuen Inhaber der Bewilligung zu übergeben.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Krugsdorfer Baustoff GmbH

17309 Krugsdorf

18439 Stralsund
Greifswalder Chaussee 62
Tel.: 03831/27 04 91 - 95
Fax: 03831/27 04 95

Bearbeiter: Herr Zemke/Ma

Reg.-Nr.: 4066/93

Az.: 613/1.2.1.-03-07/3

Ihr Zeichen / vom

Bu/- 15.07.1993

Telefon

270491

Datum

19.10.1993

Bewilligung für die Kiessandlagerstätte Pomellen Nord

Bezug:

1. Antrag auf Bewilligung Kiessand (9.23) Pomellen Nord
2. Stellungnahmen
 - 2.1. Gemeindeverwaltung Nadrensee vom 24.08.1992
 - 2.2. Landkreis Pasewalk vom 14.09.1993
 - 2.3. Geologisches Landesamt, AS Neubrandenburg, vom 27.09.1993
 - 2.4. Amt für Raumordnung und Landesplanung Neubrandenburg vom 10.09.1993
 - 2.5. Staatliches Amt für Umwelt und Natur Anklam vom 08.09.1993
 - 2.6. Forstamt Löcknitz vom 08.09.1993

In der Anlage stelle ich Ihnen die Bestätigungsurkunde-Nr.

II-B-f-021/93-2652

mit den zur Bewilligung gehörenden Antragsunterlagen zu.

Die Bewilligung gilt bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

1. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Ausbeutung des Bewilligungsfeldes zu betreiben, solange der Betrieb technisch durchführbar und wirtschaftlich ist.
2. Die Gewinnungsarbeiten bedürfen der Zulassung eines gemäß § 51 ff Bundesberggesetz vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 2. 1990 (BGBl. I S. 215) erarbeiteten Hauptbetriebsplanes.
3. Die lagerstättengeologischen Verhältnisse im Bereich unterhalb des Grundwasserspiegels sowie die hydrologischen und hydrogeologischen Bedingungen sind im Rahmen weiterer Explorationsarbeiten hinreichend zu klären.
Der entsprechende geologische Ergebnisbericht ist dem Bergamt in 2-facher Ausfertigung bis zum 30.06.1994 vorzulegen.

4. Auf der Grundlage des v.g. geologischen Ergebnisberichtes ist ein Rahmenbetriebsplan zu erarbeiten. Bei einer

- künftigen Gewinnung im Grundwasserbereich oder
- einer Tagebaugröße von >10 ha oder
- einer Gewinnung von > 3000 t/d oder
- einer großräumigen Grundwasserabsenkung

ist ein Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG bis zum 30.06.1995 beim Bergamt in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen.

Sollten die v. g. Parameter nicht erreicht werden oder zutreffend sein, dann ist ein Rahmenbetriebsplan in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes gemäß § 52 Abs. 2 BBergG bis zum 31.12.1994 beim Bergamt in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen.

5. Die vorgesehenen Varianten der Wiedernutzbarmachung sind vor Beginn der Gewinnungsarbeiten bereits grundsätzlich mit der Kreisverwaltung und dem STAUN Anklam abzustimmen und zu protokollieren (Kopie an das Bergamt)
6. Für den Transport des Kiessandes ist eine Verkehrslösung anzustreben, die die Ortslage Pomellen meidet.
7. Rechtzeitig vor Aufnahme einer Naßaufbereitung ist eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (Entnahme und Versicherung) bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Gebührenfestsetzung:

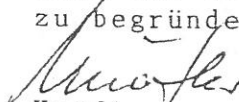
Für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß § 8 BBergG erhebe ich entsprechend Pkt. 2.2. der Verordnung über Kosten für die besondere Inanspruchnahme von Leistungen der Bergbehörden und der Energieaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Februar 1992 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2013-1-2) eine Verwaltungsgebühr von

1.680,- DM.

Eine Gebührenrechnung liegt bei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund einzulegen und zu begründen.


Knöfler
Bergamtsleiter



Anlagen

- die im Bezug genannten Unterlagen
- Rechnung
- Urkunde

Bergamt Stralsund
O - 2300 Stralsund
Lindenstraße 25 d – Telefon 6 52 71



Bestätigungsurkunde

Bergbauberechtigung

Nr. II – B – f – 021 / 93 – 2652

Gemäß §§ 8, 10, 12 Bundesberggesetz vom 13. 8. 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 2. 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 215), wird der

Krugsdorfer Baustoff GmbH

auf Grund ihres Antrages vom 15.07.1993
die BEWILLIGUNG zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz

Kiessand zur Betonherstellung (9.23)

im Bewilligungsfeld Pomellen Nord

erteilt.

Das Bewilligungsfeld liegt im Land Mecklenburg-Vorpommern,

Landkreis Pasewalk, Gemeinde Nadrensee

Es hat einen Flächeninhalt von 319.725 m²

(in Worten: dreihundertneunzehntausendsiebenhundertfünfund- zwanzig Quadratmeter)

Die Begrenzung des Bewilligungsfeldes ist auf dem beigefügten entsprechend § 4 Abs. 7 des Bundesberggesetzes angefertigten Lageriß durch schwarze Vollenlinien und den dazugehörigen Eckpunkten mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gekennzeichnet.

Die Bewilligung ist bis einschließlich 31.12.2033 befristet.

Die Bewilligung gilt nur in Verbindung mit den beigefügten Nebenbestimmungen.

Stralsund, den 19.10.1993



M. Müller
Leiter des Bergamtes